

04/10

18. Februar 2010

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Richtlinie für die verpflichtende Prüfungs-
beratung gemäß § 22 der Hochschulordnung
der HTW Berlin** vom 23.12.2009

(vom Akademischen Senat am 18.01.2010

beschlossen - Beschluss 611/10 -). 19

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Kommission für Lehre und Studium

Der Vorsitzende

23.12.2009

Richtlinie für die verpflichtende Prüfungsberatung gemäß § 22 der Hochschulordnung der HTW Berlin (vom Akademischen Senat am 18.01.2010 beschlossen - Beschluss 611/10 -)

Präambel

Das Ziel der verpflichtenden Prüfungsberatung ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums. Studierende, die in ihrem Studienablauf in Rückstand geraten sind, sollen damit eine Unterstützung bei der Planung und Durchführung ihres weiteren Studiums erfahren. Dabei geht es gleichzeitig um ein Fördern und Fordern der Studierenden, die nach § 22 HO der (F)HTW verpflichtet sind, an der Prüfungsberatung teilzunehmen. Im Mittelpunkt der Beratung steht die gemeinsame Suche nach den studienbeeinträchtigenden Faktoren und das Finden von Möglichkeiten zu ihrer Überwindung. Dazu können Maßnahmen gemäß § 21 verabredet und/oder Absprachen zu nachfolgenden Gegenstandsbereichen getroffen werden. Um die Verbindlichkeit der Beratungsergebnisse zu steigern, können sie in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Mögliche Gegenstandsbereiche einer verbindlichen Festlegung

- (1) Es können detaillierte Festlegungen getroffen werden, die die Studienablauforganisation betreffen. Hierbei kann in gemeinsamer Absprache festgelegt werden, welche Module im kommenden (oder betreffenden) Semester zu belegen sind. Der Nachweis, dass diese Module belegt wurden, ist durch Auszug aus der Belegungsliste nach Ende der Belegungsfrist innerhalb von zwei Wochen von der Studentin oder dem Studenten unaufgefordert gegenüber dem Prüfungsberater zu erbringen.
- (2) Es kann festgelegt werden, für welche Module sich die Studentin oder der Student im betreffenden (oder kommenden Semester) für die Prüfung anmelden muss. Es ist darauf zu achten, dass die Anmeldung vorzugsweise für den ersten Prüfungszeitraum erfolgt, damit im Bedarfsfall noch im gleichen Semester die Prüfung wiederholt werden und ein Abschluss des Moduls erreicht werden kann. Der Nachweis der Prüfungsanmeldung ist durch die Studentin bzw. dem Studenten innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Prüfungsanmeldefrist gegenüber dem Prüfungsberater/der Prüfungsberaterin zu erbringen.
- (3) Die Vereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von der Studentin oder dem Studenten und dem Prüfungsberater/der Prüfungsberaterin (gemäß § 22 HO) zu unterzeichnen. Der zuständige Prüfungsausschuss ist über die getroffenen Festlegungen zu informieren. Finden die Studentin oder der Student und die Prüfungsberaterin bzw. der Prüfungsberater zu keiner einvernehmlichen Festlegung, so ist unverzüglich der zuständige Prüfungsausschuss zu unterrichten, der sodann nach Anhörung der Studentin oder des Studenten verbindliche Auflagen festlegt.

(4) In der Dokumentation der verpflichtenden Prüfungsberatung sind zu notieren:

- welche Module im kommenden (bzw. aktuellen) Semester zu belegen sind,

(Empfehlung: Im Regelfall sollten maximal Module im Umfang von 30 Leistungspunkten je Semester verbindlich festgelegt werden, wobei vorrangig die Module zu berücksichtigen sind, in denen ein Ablaufen der Wiederholbarkeitsfrist droht, die nach Musterstudienplan schon lange hätten absolviert werden sollen oder die erkennbar den weiteren Studienfortschritt hemmen.)

- zu welchen Modulen in welchem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung verpflichtend ist,
- welche Hilfsmaßnahmen gemäß § 21 der Hochschulordnung vereinbart wurden.

(5) Es ist sicherzustellen, z.B. durch Vorbelegung, dass die Studentin oder der Student in den Lehrveranstaltungen der Module, die in der verpflichtenden Prüfungsberatung festgelegt und dokumentiert wurden, einen Platz erhält.

(6) Der Prüfungsberater bzw. die Prüfungsberaterin stellt spätestens nach Abschluss des zweiten Prüfungszeitraumes fest, ob die Festlegungen gemäß Ziffer (1) bis (3) eingehalten wurden, und berät mit der Studentin bzw. dem Studenten den erreichten Studienfortschritt. Die Studentin bzw. der Student hat in dieser Prüfungsberatung die bis dahin vorliegenden Noten nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung der Festlegungen leitet die Prüfungsverwaltung gemäß § 22 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2 der Hochschulordnung die Exmatrikulation ein. In diesem Exmatrikulationsverfahren erhält der Student die Gelegenheit zu einer Stellungnahme vor dem Prüfungsausschuss, der ggf. darüber entscheidet, ob die Studentin bzw. der Student die Nichteinhaltung der Vereinbarung zu vertreten hat oder nicht.

Anhang: Auszug aus der Hochschulordnung

Mentoring und Prüfungsberatung

§ 21 Mentoring

(1) Bei Problemen im Studium können sich Studierende mit der Bitte um Unterstützung außer an die regulären Beratungsstellen an das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich wenden.

(2) Um den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu unterstützen, werden dem oder der jeweiligen Studierenden im Rahmen der Möglichkeiten eine zusätzliche fachliche, überfachliche oder persönliche Beratung, zusätzliche einschlägige Qualifizierungsangebote oder studentische Unterstützung vermittelt. Das Angebot kann bei Bedarf und im beiderseitigen Einvernehmen zu einem Mentoring, d.h. einer kontinuierlichen persönlichen Betreuung durch eine hauptamtliche Lehrkraft erweitert werden.

(3) Das für Studium und Lehre verantwortliche Dekanatsmitglied im Fachbereich koordiniert die unterstützenden Angebote. Sofern diese Koordination im Einzelfall von ihm oder ihr nicht übernommen werden kann, benennt er oder sie im Einvernehmen eine/n andere/n Hochschullehrer/in.

§ 22 Verpflichtende Prüfungsberatung

(1) Ist eine Diplomvorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin gemäß § 30 Abs. 2 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomvorprüfung teilzunehmen. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung gemäß Satz 1 bis zum Ende des Semesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf von vier Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gem. Satz 3 nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren.

(2) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist er oder sie gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung gemäß Satz 1 bis zum Ende des Semesters nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren.

(3) Wenn ein Student oder eine Studentin in einem Bachelorstudiengang nach Ablauf der ersten drei Fachsemester keinen Nachweis über erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erbringen kann, so ist er oder sie verpflichtet, im vierten Fachsemester vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Der oder die Prodekan/in oder die vom Fachbereichsrat beauftragte hauptamtliche Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass die Studierenden eine geeignete Prüfungsberatung erhalten. In dieser Prüfungsberatung sind mit dem oder der Studierenden ein geeignetes Hilfsangebot gemäß § 21 zu vereinbaren sowie ggf. weitere verbindliche Absprachen mit einer vorgegebenen Umsetzungsfrist zu treffen. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung gemäß Satz 1 zur Prüfungsberatung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. Ist der Student oder die Studentin den Vereinbarungen aus der Prüfungsberatung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist er oder sie zu exmatrikulieren. Näheres wird in einer Richtlinie geregelt.

(4) Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von einem Semester nach Ende der für den Bachelor- oder Masterstudiengang vorgesehenen Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, im darauf folgenden Semester an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen. Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Mit der Aufforderung zur verpflichtenden Prüfungsberatung wird der oder die Studierende auf mögliche Rechtsfolgen hingewiesen.